Kreisschreiben vom 22. Mai 1997
des Eidgenössischen Amtes für das
Zivilstandswesen an die kantonalen
Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

97-05-01

## Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden: Rechtsmittel und Eintragung

Die Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht innert einer Frist von dreissig Tagen seit Erhalt der schriftlichen Ausfertigung der Verfügung angefochten werden (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110] in Verbindung mit Art. 20 ZStV).

Am 4. Oktober 1991 erfolgte eine Änderung des OG, welche am 15. Februar 1992 in Kraft trat. Seit dem Ende der für den Erlass kantonaler Vollzugsbestimmungen vorgesehenen fünfjährigen Übergangsfrist am 15. Februar 1997 müssen Verfügungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen vor einer kantonalen gerichtlichen Behörde angefochten werden können, bevor die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offensteht (vgl. Art. 98a OG und Ziff. 1 Abs. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung des OG vom 4. Oktober 1991).

Die Aufsichtsbehörde bezeichnet am Ende ihrer Verfügung die Rechtsmittel entsprechend dem kantonalen Prozessrecht. Insbesondere angesichts der erhöhten Beweiskraft der Zivilstandsregister (Art. 9 ZGB) darf die Verfügung erst zur Übertragung in die Register freigegeben werden, nachdem sie rechtskräftig geworden ist (vgl. sinngemäss Art. 130 Abs. 2 ZStV).

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

1